

Merkblatt – Anwendung mittlerer Heizwerte für Kohle

(Stand: 15. September 2007)



Grundlage für die Anwendung des Steuersatzes für Kohle nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG ist der Energiegehalt nach dem unteren Heizwert (H_u) der abgegebenen Kohle, ausgedrückt in Gigajoule (GJ). Grundsätzlich ist der individuelle Energiegehalt der jeweils abgegebenen Kohle im Zeitpunkt ihrer Abgabe für die Steuerentstehung maßgebend. Kohle wird hingegen überwiegend nach Menge (Kilogramm, Zentner oder Tonne) und nicht auf Basis des Energiegehaltes gehandelt. Sofern eine Probenahme und Analyse der gelieferten Mengen nach DIN durchgeführt wird, ist der so bestimmte Heizwert für die Steuerbemessung zu verwenden. Wird dieser nicht bestimmt, was insbesondere in der Stahlindustrie, im Wärmemarkt aber auch im nichtindustriellen Bereich (Gewerbe und privater Verbrauch) der Fall ist, so können die nachfolgenden mittleren Heizwerte herangezogen werden.

1. Steinkohle

1.1 Feinkohlen

Anthrazit/ Mager/ Ess	29.500 kJ / kg
Fett (auch Koks- und Einblaskohlen)	29.000 kJ / kg
Gas	28.500 kJ / kg
Gasflamm	28.000 kJ / kg

1.2 Grob- / Nusskohlen

Anthrazit/ Mager/ Ess	32.500 kJ / kg
Fett	32.000 kJ / kg
Gas	31.000 kJ / kg
Gasflamm	30.500 kJ / kg

1.3 Koks

Gießereikoks	29.500 kJ / kg
Hochofenkoks	29.000 kJ / kg
Kleinkoks	27.000 kJ / kg
Koksgrus	25.000 kJ / kg

1.4 Steinkohlenbriketts

32.000 kJ / kg

2. Braunkohle

2.1 Braunkohlenbriketts

Union	19.800 kJ / kg
Rekord	19.000 kJ / kg

2.2 Braunkohlenstaub

Rheinland	22.200 kJ / kg
Vattenfall Europe	21.000 kJ / kg
MIBRAG	22.700 kJ / kg
ROMONTA	22.000 kJ / kg

2.3 Wirbelschichtkohle

Rheinland	21.200 kJ / kg
Lausitz	19.000 kJ / kg

2.4 Braunkohlenkoks

29.900 kJ / kg

3. Im **Kohlenkleinhandel** können zur Ermittlung der Kohlesteuer folgende mittlere Heizwerte herangezogen werden:

3.1 Braunkohlenbrikett

19.400 kJ / kg

3.2 Steinkohlenbrikett

32.000 kJ / kg

3.3 Kleinkoks oder Hausbrandkoks (Koks II und III)

27.000 kJ / kg

3.4 Anthrazit und Magerkohle

32.500 kJ / kg

Als Kohlenkleinhandel gilt die Abgabe von Kohle durch lokale Kohlelieferer (z.B. Kohlehändler, Bau- und Gartenmärkte, landwirtschaftliche und genossenschaftliche Lagerhäuser usw.) an private oder gewerbliche Endverwender.